

## › Technische Richtlinien Leitfaden für Ausstellende und Messebauer:innen

Vorbemerkung .....	2
1. Allgemeine Informationen .....	2
2. Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen .....	2
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen .....	3
4. Standbaubestimmungen .....	3
5. Standgestaltung .....	4
6. Mehrgeschossige Bauweise .....	4
7. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen .....	5
8. Ausgänge, Rettungswege, Türen .....	6
9. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung .....	6
10. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen .....	7
11. Verwendung von Gasen, brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen .....	7
12. Strahlenschutz .....	7
13. Umweltschutz .....	7
14. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder .....	8
15. Musikalische Wiedergaben .....	8
16. Szenenflächen .....	8
17. Tiere .....	8
18. Fotografieren .....	8
19. Gefundene Gegenstände .....	8
Ansprechpersonen und wichtige Adressen .....	8
Das Messegelände .....	9
Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Hallen 1-4 .....	9
Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Halle 5 und Übersicht über Versorgungseinheiten .....	10

### Vorbemerkung

Die Messe Husum & Congress, Am Messeplatz 12–18, 25813 Husum (im Folgenden MHC genannt) hat für die HUSUM WIND technische Richtlinien verfasst, um Ausstellenden und Messebauer:innen optimale Voraussetzungen für eine gute Vorbereitung und einen reibungslosen Ablauf der Messe zu bieten.

Die Technischen Richtlinien sind bindend für Ausstellende, Messebauer:innen und alle sich auf dem Messegelände befindlichen Personen.

Diese Richtlinien basieren auf gesetzlichen Bestimmungen und sollen unseren Ausstellenden und Besuchenden ein Höchstmaß an Sicherheit bieten. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen von Ausstellenden und Vertragspartner:innen beachtet werden.

Bestellungen sind im Online-Service-Center (im Folgenden OSC) fristgerecht vorzunehmen, um eine ordnungs- und fristgerechte Erledigung zu gewährleisten.

Aufgrund baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die Bestimmungen. Der deutsche Text ist verbindlich.

Im Übrigen behält sich die Messe Husum & Congress Änderungen vor.

### 1. Allgemeine Informationen

#### 1.1 Öffnungszeiten, Auf- und Abbaueiten

Öffnungszeiten:

14. September 2027	10:00–18:00 Uhr
15. September 2027	10:00–18:00 Uhr
16. September 2027	10:00–18:00 Uhr
17. September 2027	10:00–16:00 Uhr

Ausstellende haben während der Messezeit von 08:00–19:00 Uhr Zutritt zu den Hallen. Ausstellende sind verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Aufbau:

06.–12. September 2027	07:00–22:00 Uhr
13. September 2027	07:00–15:00 Uhr

Am 13.09.2027 sind die Messestände bis 15:00 Uhr fertigzustellen. Restarbeiten innerhalb der Standfläche können bis 21:00 Uhr vorgenommen werden. Ist mit dem Aufbau des Standes am 13.09.2027 bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann die Veranstalterin über den Stand anderweitig verfügen. Ein frühzeitiger Aufbau ist nach Absprache und Genehmigung möglich.

Abbau:

18. September 2027	16:30–22:00 Uhr
19.–22. September 2027	07:00–22:00 Uhr

Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauezeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Brutto-Mietpreises zu zahlen (vgl. Erklärung im Anmeldeformular).

#### 1.2 Verkehr auf dem MHC-Gelände

Um einen ungestörten Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln zu beachten. Den Anweisungen von Verkehrsordner:innen und eingeteiltem Personal der MHC ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten MHC-Gelände und auf messeeigenen Parkplätzen

gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung – StVO. Auf dem MHC-Gelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h (Schrittgeschwindigkeit).

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, LKW, Container, Behälter und Hindernisse jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder der Besitzerin entfernt.

#### 1.3 Anlieferung

Während der Auf- und Abbauphase ist zunächst der Ausstellendenparkplatz der zentrale Anlaufpunkt. Hier werden Sie registriert und erhalten die notwendigen Ausweise und Einfahrtberechtigungsscheine gegen Hinterlegung von 100 Euro als Pfand. Nach der Rückkehr wird das Geld zurückerstattet. Der Einfahrtberechtigungsschein gilt nur für den jeweiligen Tag und verzeichnet neben der Standnummer, dem Fahrzeugkennzeichen und der Handynummer der Fahrenden auch eine Aufenthaltsdauer, das heißt die der Anliefernden zugewiesene Standzeit. Wird diese überschritten, werden den Auftraggebenden, also den betreffenden Ausstellenden, 100 Euro pro angefangener Stunde in Rechnung gestellt. Die Inhabenden von Einfahrtberechtigungsscheinen werden vom Parkplatz aus nacheinander abgerufen und an dem ihrem Messestand jeweils nächstliegenden Slot (Zugang) in der entsprechenden Halle eingewiesen.

#### 1.4 Parken

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken auf den gekennzeichneten Messeparkplätzen nur für PKW der Ausstellenden und mit einem im OSC bestellten Parkausweis möglich. Die entsprechenden kostenpflichtigen Parkausweise müssen vorab bestellt werden. Ausstellende können pro Anmeldung und je angefangene 50 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche einen Parkausweis erwerben.

Sichere Parkmöglichkeiten für LKW stehen auf dem abgeschlossenen Parkplatz unserer Messespedition zur Verfügung. Der entsprechende Parkplatz (gebührenpflichtig) kann per OSC bestellt werden. Das Abstellen von LKW und Transportern über 3,8 Tonnen auf den Ausstellendenparkplätzen ist nicht gestattet und im öffentlichen Raum abgestellte LKW werden kostenpflichtig abgeschleppt.

#### 1.5 Krane, Stapler, Hubarbeitsbühnen

Auf dem Messegelände ist der Einsatz von Kranen, kraftbetriebenen Gabelstaplern mit Fahrerplatz, Hubarbeitsbühnen, Flurförderfahrzeugen und Ähnlichem nur dem von der Veranstalterin zugelassenen Messespediteur vorbehalten. Die Haftung der Messespedition für die zu transportierenden Güter endet mit dem Abstellen des Gutes am Stand oder an einem zugewiesenen Platz in der Halle, auch dann, wenn die Ausstellenden oder deren Beauftragten noch nicht anwesend sind. Das Setzen von großen Exponaten muss zwingend und frühzeitig mit der Messespedition abgesprochen werden, da der Boden ab einem Gewicht von 400 kg/m<sup>2</sup> vorbereitet werden muss. Damit an der richtigen Stelle unterfüttert werden kann, wird eine Platzierungsskizze benötigt. Eventuell muss das Exponat auch mit einem Kran in die Halle gesetzt werden, bevor das Dach geschlossen wird (Leichtbauhallen).

Die Deadline für die Anmeldung von Exponaten mit einer Last von mehr als 2.000 kg/m<sup>2</sup> ist der 30. Juni des Messejahres.

Die Lagerung von Leergut in den Hallen ist verboten. Das Einlagern von Leergut übernimmt die Messespedition.

### 2. Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

#### 2.1 Rettungswege im Außenbereich

Alle notwendigen Rettungswege, Sicherheitsflächen, Hallenzugänge und Hydranten müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf diesen Flächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder der Besitzerin entfernt.

### 2.2 Notausgänge, Hallengänge, Sicherheitseinrichtungen

Die Rettungswege in den Hallen sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Die Notausgangstüren sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verdeckt, unkenntlich gemacht oder außer Betrieb gesetzt werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Gänge dürfen nicht oder nur mit Sondergenehmigung überbaut werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

Jederzeit zugänglich und sichtbar müssen z.B. die brandschutztechnischen Einrichtungen, andere Sicherheitseinrichtungen und deren Kennzeichnung sein. Sie dürfen nicht verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

### 2.3 Bewachung / Standbewachung

Die allgemeine Bewachung der Hallen erfolgt durch eingeteiltes Personal der MHC während der Laufzeit der Veranstaltung und der Auf- und Abbaueiten. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall von den Ausstellenden selbst organisiert bzw. im OSC bestellt werden. Standwache haltende Personen dürfen nur durch die von der Veranstalterin beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

## **3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen**

### 3.1 Beleuchtung, Heizung, Lüftung

Alle Hallen sind mit einer allgemeinen Beleuchtung ausgestattet und werden mit Warmluft beheizt. Die Lüftung wird über die vorhandenen Lüftungsanlagen mit ausreichend Frischluft versorgt.

### 3.2 Bodenbelastung Hallen

In der festen Messehalle ist eine Bodenbelastung von max. 20.000 kg/m<sup>2</sup> möglich. In den Leichtbauhallen ist eine Bodenbelastung von max. 400 kg/m<sup>2</sup> ohne Genehmigung möglich, eine höhere Bodenbelastung muss zwingend bis zum 30. Juni des Messejahres per OSC beantragt werden.

### 3.3 Elektro- und Wasserversorgung

Elektro- und Wasseranschlüsse sind in allen Hallen und dem Freigelände möglich. In den Leichtbauhallen und dem Freigelände gibt es keine festinstallierten Versorgungseinheiten, deshalb kann die Elektro- und Wasserversorgung nach Bedarf platziert werden. In der festen Messehalle müssen die festinstallierten Versorgungseinheiten beim Standbau berücksichtigt und während der Messelaufzeit ohne Aufwand zugänglich gehalten werden. Kosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass Versorgungseinrichtungen der MHC nicht zugänglich sind, gehen zu Lasten der verursachenden Ausstellenden.

### 3.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände erfolgt nach dem Prinzip der Elektro- und Wasserversorgung (Punkt 3.3).

### 3.5 Störungen

Wenn die technische Versorgung Störungen aufweist, ist unverzüglich ein Mitarbeitender der MHC zu benachrichtigen. Für Schäden, die durch diese Störung entstehen, haftet die MHC nicht.

## **4. Standbaubestimmungen**

### 4.1 Standbausicherheit

Stände einschließlich Einrichtungen und Exponate sind so stand-sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die Sicherheit aller Bauten sind die Ausstellenden verantwortlich und

gegebenenfalls nachweisspflichtig. Dies gilt für die Messelaufzeit sowie die Auf- und Abbaueit.

Standaufbauten mit einer Höhe von über 4,00 m müssen eine Stand-sicherheit für einen Staudruck von 0,125 kN/m<sup>2</sup> haben (= Hallenwind). Es gelten die Schleswig-Holsteinische Bauordnung (BauO S-H) und die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der aktuellsten Version.

### 4.2. Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes oder einer Veranstaltung eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung liegt beim Erbauer. Dennoch werden Platzierungsskizzen für die Elektro-, Sanitär- und Kommunikationsanschlüsse benötigt. Die Formulare stehen im OSC zum Download bereit.

Eine Bebauung an den Standgrenzen ab 2,50 m Höhe ohne Einholung einer Genehmigung des benachbarten Standes ist möglich, sofern eine offene, transparente und werbefreie Bebauung vorgenommen wird (z. B. Traversen, Beleuchtungskörper, Abhängungen usw.) oder wenn diese Bebauung mindestens 2,00 m Abstand zum benachbarten Stand oder Gang gewährleistet ist. Andernfalls bedarf es einer schriftlichen Genehmigung des benachbarten Standes.

Genehmigungspflichtige Stände sind:

- Messestände über 2,50 m Höhe
- Messestände größer als 50 m<sup>2</sup>
- Messestände mit geschlossenen Standdecken
- Mehrgeschossige Bauten
- Fliegende Bauten, Zelte, Container
- Stände mit Podesten, die für Besucher zugänglich sind
- Sonderkonstruktionen

### 4.3 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Stände

Genehmigungspflichtige Stände bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung der MHC und müssen bis 8 Wochen vor Messebeginn schriftlich mit Einreichung einer entsprechenden Standskizze bei der Veranstalterin beantragt werden.

Eine Genehmigung durch die MHC erfolgt unter Berücksichtigung der Hallenhöhen und im Rahmen der Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Mit dem Aufbau eines genehmigungspflichtigen Messestandes darf erst begonnen werden, wenn die Ausstellenden oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung von der MHC erhalten hat.

Für die Genehmigung von mehrgeschossigen Bauten werden folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) von einem oder einer unabhängigen Statiker:in geprüfte statische Berechnungen nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standzeichnung im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab, Rettungswegeplan
- d) prüffähige Flächenberechnung der nutzbaren Obergeschossfläche und der Tragkonstruktion
- e) bei Vorlage einer Typenprüfung, bzw. eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a) – c)
- f) Antrag auf Bauerlaubnis, vollständig ausgefüllt und von den Ausstellenden unterschrieben

Die MHC übernimmt im Auftrag der Ausstellenden die Weiterleitung des Antrages an das Bauaufsichtsamt Husum. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden den Ausstellenden/Messebau-

erinnen in Rechnung gestellt. Für verspätet eingereichte Unterlagen können zusätzliche Kosten entstehen.

#### 4.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der MHC geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MHC berechtigt, auf Kosten der Ausstellenden selbst Änderungen vorzunehmen.

#### 4.5 Fahrzeuge und Container

Das Ausstellen von Fahrzeugen und Containern in den Hallen muss von der MHC genehmigt werden.

### 5. Standgestaltung

#### 5.1 Standkennzeichnung

Die Standkennzeichnung und -zuweisung erfolgt durch die MHC. Ausstellende sind verpflichtet, sich über Lage und Gegebenheiten zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

#### 5.2 Barrierefreies Bauen

Beim Bau der Stände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

#### 5.3 Eingriff in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, auf andere Art verändert oder zum Befestigen von Ständen bzw. Exponaten genutzt werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallensäulen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung genutzt werden.

Verankerungen und Befestigungen, z. B. bei der Planung von mehrgeschossigen Ständen, müssen bei der MHC beantragt werden.

#### 5.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht in die Gänge oder den benachbarten Stand ragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch darf Teppichauslegware vollflächig verklebt werden. Wird der Teppich selbst verlegt, kann ein entsprechendes, rückstandslos entfernbares Klebeband bei der MHC erworben werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern (giftfreie Lösungsmittel) gefordert.

#### 5.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Decke sind in den Leichtbauhallen generell nicht möglich. In der festen Messehalle können Abhängepunkte beantragt und von der MHC genehmigt werden. Die Ausstellenden sind für die Durchführung der Abhängungen selbst verantwortlich.

#### 5.6 Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände sind nicht vorhanden. Individualstände und Systemstände können über das OSC bestellt werden.

#### 5.7 Werbemittel/Präsentationen/Lautstärke

Auf der eigenen Standfläche sind werbliche Aktionen zulässig, es muss nur ausreichend Zuschauerraum nachgewiesen werden. Werbliche Aktionen dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf Gängen und benachbarten Ständen führen.

Zu Nachbarständen ausgerichtete Werbung ist nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Standnachbars vor.

Präsentationen, Shows oder Showeinlagen müssen von der MHC genehmigt werden. Der vom Stand ausgehende Geräuschpegel darf grundsätzlich 60 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten und die Ausrufanlage nicht übertönen. Musikalische Darbietungen müssen bei der GEMA gemeldet werden (siehe auch Punkt 15.).

#### 5.8 Erscheinungsbild

Die folgenden Regelungen liegen im Ermessen der MHC. Diese ist dazu berechtigt, bei Zuwiderhandlung den Ausstellenden aufzuerlegen, ihre Standgestaltung auf die vorgeschriebenen Maße abzuändern. Als verbindliche Mindestanforderungen gelten vollflächig ausgelegter Fußbodenbelag (Teppich oder andere Materialien, die im Brandfall keine toxischen Gase bilden können) und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände. Ausstellende sind verpflichtet, ihre angemietete Standfläche durch Standbegrenzungswände abzugrenzen. Messedisplays, Faltstände und Banner gelten nicht als Standbegrenzungswand. Die Standbegrenzungswände können über das OSC angemietet werden. Die Standseiten zu allen Ganggrenzen müssen transparent und offen gestaltet werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen und Wände sind an Gängen nicht erlaubt. Standrückseiten, die an benachbarte Stände grenzen, sind neutral zu halten, um den benachbarten Stand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

### 6. Mehrgeschossige Bauweise

#### 6.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der MHC möglich. Siehe Punkt 4.

#### 6.2 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für Messestände sind Nutzlasten nach DIN 1055 anzusetzen:

- Versammlungs-, Ausstellungs- und ähnliche Räume	5,0 kN/m <sup>2</sup>
- Büroähnliche Nutzung	3,5 kN/m <sup>2</sup>
- Treppen	5,0 kN/m <sup>2</sup>
- Horizontallast für Brüstungen und Geländer in Holmhöhe	1,0 kN/m <sup>2</sup>
- Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss in 0,9 m Höhe	1,0 kN/m <sup>2</sup>

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet, siehe Punkt 3.2 „Hallendaten“. Die Aufnahme der Horizontallasten an den Füßen der Verbandsstützen oder Rahmenstützen ist in der statischen Berechnung in jedem Fall nachzuweisen.

#### 6.3 Rettungswege/Treppen

Jedes Geschoss muss mit einem Feuerlöscher ausgerüstet sein. Von jeder Stelle des Standes muss die maximale Lauflinie bis zum nächsten Hallengang 20 m betragen. Bei Überschreitung dieser Länge sind in der Regel weitere Treppen vorzusehen. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m<sup>2</sup>: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m<sup>2</sup> und bis 200 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m<sup>2</sup> und unter 400 m<sup>2</sup>: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m<sup>2</sup>, werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen sind. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen eine lichte Breite von mindestens 1,0 m haben, die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Wendel-

bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Das Obergeschoss darf nicht geschlossen werden.

### 6.4 Baumaterial

Bei mehrgeschossigen Ständen müssen die tragenden Bauteile aus nichtbrennbaren Materialien sein, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses sind aus mindestens schwerentflammaren (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

### 6.5 Obergeschoss

Im Bereich der Brüstungen im Obergeschoss sind auf dem Fußboden Abfallsicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 8.3 auszuführen. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

## **7. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

### 7.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Im Standbau und als Dekoration eingesetzte Materialien müssen mindestens schwerentflammbar (B1) und nicht brennend abtropfend sein.

Generell nicht verwendet werden dürfen Materialien, die brennend abtropfen oder toxische Gase bilden (z. B. Polystyrol-Hartschaum, Styropor, PVC).

Generell müssen Dekorationsmaterialien entsprechend DIN 4102 mind. B1 bzw. entspr. EN 13501-1 mindestens Klasse C-s3d2, d. h. schwer entflammbar sein. Normal entflammbare, flüssig abtropfende Dekorationsmaterialien wie z.B. künstliche Blumen, Weinlaub, Früchte etc. sind in der Überkopfmontage nicht zugelassen. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials kann gefordert werden. Bitte halten Sie dies am Stand bereit.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbinder zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

### 7.2 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.

### 7.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur nach Genehmigung der MHC und geringen Restmengen am Treibstofftank ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen und die Batterie abgeklemmt sein.

Wasserstofffahrzeuge dürfen innerhalb der Gebäude grundsätzlich nur unter Auflagen betrieben werden. Das Ausstellen von Wasserstofffahrzeugen ist nur mit restlos entleertem Tank zulässig.

Bei Fahrzeugen mit gasbetriebenen Motoren greift auch Punkt 10. (Druckbehälter).

### 7.4 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

### 7.5 Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik ist nicht gestattet.

### 7.6 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und ferngesteuerten Flugobjekten muss von der MHC genehmigt werden.

### 7.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist zwingend mit der MHC abzustimmen. Erfolgt keine Abstimmung, gehen die Kosten für den Feuerwehreinsatz bei Auslösung der Brandmeldeanlage zulasten des Verursachers.

### 7.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Hallen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Bereichen auf dem Freigelände, die zum Rauchen freigegeben wurden, stehen Aschenbecher und Aschebehälter in ausreichender Menge zur Verfügung.

### 7.9 Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wert- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wert- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss, zur Entsorgung bereitzustellen. Der Müllbeutel kann nach Messeschluss auf den Gang gestellt werden. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage an den Müllstationen zu entsorgen.

### 7.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel, Reinigungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungshaltigen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Farben ist verboten. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

### 7.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen schriftlich bei der technischen Hallenleitung der MHC beantragt werden.

Die Genehmigung der Arbeiten wird mit einem Erlaubnisschein erteilt. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

### 7.12 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen, um die Rettungswege freizuhalten. Die Einlagerung von Leergut kann das Speditionsunternehmen übernehmen. Die MHC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr der Ausstellenden zu entfernen.

### 7.13 Feuerlöscher

Messestände mit einer Größe von mehr als 50 m<sup>2</sup> und Stände mit hoher Brandlast sind mit einem Feuerlöscher auszustatten.

Der Feuerlöscher muss für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sein und kann im OSC bestellt werden.

### 7.14 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas oder Acrylglas eingesetzt werden. Beim Einsatz von Glas in Fußböden, Brüstungen, Wänden und Decken bestehen besondere Anforderungen und der Einsatz bedarf einer Genehmigung. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Vitrinenscheiben oder Glaswände, die am Besuchendengang errichtet werden, sind grundsätzlich aus Sicherheitsverbundglas oder Acrylglas zu erstellen.

### 7.15 Aufenthaltsräume, Vortragsräume, Kino

Alle Räume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche, die allseits umschlossen

sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Die lichte Türbreite muss mind. 90 cm betragen. Ab 200 Personen gelten die Anforderungen nach VStättVO. Die Rettungswege sind nach BGV A8 zu kennzeichnen.

## 8. Ausgänge, Rettungswege, Türen

### 8.1 Ausgänge, Rettungswege

Von jeder Stelle des Standes darf die Lauflinie bis zum nächsten Halbgang nur max. 20 m betragen. Besuchendengänge sind Rettungswege und dürfen nicht bebaut oder verstellt werden, auch nicht in der Auf- und Abbauphase.

### 8.2 Türen

Türen in Rettungswegen müssen nach außen zu öffnen sein. Während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase müssen diese Türen jederzeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein und dürfen nicht versperrt werden.

### 8.3 Podeste, Geländer, Treppen, Leitern, Aufstiege und Stege

Begehbare Flächen, die unmittelbar an tiefer liegende Flächen grenzen, sind mit einer Abschränkung (Umwehrung, Brüstung, Geländer) zu umwehren. Für die Besuchenden zugänglichen Bereiche ist dies notwendig, wenn die Fläche nicht mit Stufengängen oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden ist. Diese Abschränkungen müssen eine Mindesthöhe von 1,10 m haben und einer Horizontallast von 1 kN/m standhalten (DIN 1055-3). Geländer müssen so konstruiert sein, dass ein Übersteigen erschwert wird und sie einen Schutz gegen das Abstürzen von Kindern bieten. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Für Podeste ist auf Verlangen der Veranstalterin ein statischer Nachweis zu erbringen. Leitern, Aufstiege und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Regelungen für Treppen siehe auch 6.2 und 6.3

## 9. Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

### 9.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

### 9.2 Schäden

Jede durch Ausstellende oder ihre Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, den Hallen oder Einrichtungen wird auf Kosten der Ausstellenden durch die MHC beseitigt.

### 9.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaug- und Späneauffangeinrichtungen ist nicht zulässig. Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten, Spritzpistolen und die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist dem Vertragspediteur der MHC vorbehalten.

### 9.4 Elektroinstallation

#### 9.4.1 Anschlüsse und Schutzmaßnahmen

Die Anschlüsse an die Versorgungsnetze und an Steckdosen in den Versorgungseinheiten dürfen nur von den zugelassenen Elektriker:innen der MHC durchgeführt werden. Das gilt auch für das Verlegen von Stromleitungen außerhalb des Standes und messeeigenen Kanälen und Schächten. Den Bestellungen ist eine Platzierungsskizze hinzuzufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse

ersichtlich ist (OSC).

Den Ausstellenden ist es nicht gestattet, Strom von benachbarten Ständen zu beziehen. Die Elektroinstallationen sind von Ausstellenden so zu bemessen, dass alle Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können, wobei es unzulässig ist, mehrere Hauptanschlüsse zusammenzuschalten, die einzeln für den gleichzeitigen Betrieb der von ihnen zu versorgenden Stromverbraucher nicht ausreichend sind.

Stellt die MHC fest, dass Ausstellende diese Regelungen missachten, ist diese berechtigt die erforderlichen Elektroinstallationen auf Kosten der Ausstellenden nachzurüsten. Die Inbetriebnahme erfolgt erst nach Sicht- und Funktionsprüfung der Standinstallation.

Unmittelbar nach Messeschluss wird mit der Außerbetriebnahme und Demontage begonnen.

#### 9.4.2 Standinstallation

Elektroinstallationen innerhalb der Stände können nach Bestellung durch Hallenelektriker:innen ausgeführt werden. Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften entsprechend den VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Die Elektriker:innen der MHC werden stichprobenweise Überprüfungen durchführen.

#### 9.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil der in das Netz abgegebene hoch- oder niederfrequente Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile z. B. Traversen sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Schutzerdung/Potenzialausgleich). In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die MHC abgenommen und freigegeben worden ist. Beim Einsatz von Niedervolt-Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

#### 9.4.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder Ähnlichem angebracht werden.

#### 9.4.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung durch Besonderheiten der Standbauweise nicht wirksam ist oder bei Räumen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und geschlossener Decke, bedarf es einer zusätzlichen Sicherheitsbeleuchtung, die ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet.

#### 9.5 Zu- und Abwasserinstallationen

In allen Hallen sind Zu- und Abwasserinstallationen möglich. Die Zuwasserleitung besteht aus einem 1/2" Trinkwasserschlauch. Die Abwasserleitung besteht aus einem 3/4" Abwasserschlauch. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuellen Trinkwasser-

verordnung entsprechen. Die Installation, Änderung und Anpassung dieser Anschlüsse und Leitungen kann nur von der Vertragsfirma der MHC durchgeführt werden. Den Bestellungen im OSC ist eine entsprechende Platzierungsskizze beizufügen, auf der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Für sämtliche Arbeiten, die nicht durch die Vertragsfirma der MHC ausgeführt wurden, tragen die Ausstellenden die Verantwortung. Für dadurch entstandene Schäden haften die Ausstellenden in vollem Umfang. Die Einleitung von Speiseresten in das Abwassersystem ist zu verhindern, für dadurch entstandene Schäden haften ebenfalls die Ausstellenden.

### 9.6 Telekommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon- und Internetverbindungen erfolgt durch die MHC. Die Beauftragung externer Provider zur Nutzung von Kommunikationsanschlüssen ist nicht gestattet. Kommunikationseinrichtungen und -anschlüsse müssen frühzeitig im OSC bestellt werden.

### 9.7 W-LAN

Der Betrieb von kundeneigenen Funkzellen auf dem Messegelände ist gestattet, sofern diese die messeeigenen Hotspots in Funktion und Leistung nicht beeinträchtigen. Eigenes W-LAN darf somit nur auf dem Kanal 13, verschlüsselt und mit reduzierter Sendeleistung betrieben werden. In der Kennung muss die Standnummer auftauchen.

### 9.8 Druckluftinstallation

Bei Bedarf und Machbarkeit kann ein Angebot über Mietkompressoren und der erforderlichen Standinstallation über die MHC erstellt werden. Anschlüsse dürfen nur von zugelassenen Halleninstallateuren:innen vorgenommen werden.

## **10. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**

### 10.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Ausstellenden und Besuchenden möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 60 dB(A) während der Messelauzeit nicht überschreiten.

### 10.2 Geräte- und Produktsicherheit

Es dürfen nur Produkte ausgestellt werden, die den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), den dazu erlassenen Verordnungen und damit auch den europäischen Produktsicherheitslinien entsprechen. Technische Geräte und Arbeitsmittel müssen das CE-Zeichen führen und die entsprechende Konformitätserklärung muss vorliegen.

### 10.3 Schutzvorrichtungen

Geräte und Maschinen dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen gemäß der gültigen EU-Richtlinien oder der deutschen Unfallverhütungsvorschriften in Betrieb genommen werden. Wenn Geräte nicht in Betrieb sind und die Energieversorgung abgetrennt ist, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchenden die abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Das Standpersonal ist für das unbefugte Bedienen durch Dritte verantwortlich. Die MHC ist berechtigt, den Betrieb von Maschinen und Geräten zu untersagen.

### 10.4 Druckgeräte

Für den Betrieb von Druckgeräten sind die entsprechenden Maßgaben der Betriebssicherheitsverordnung einzuhalten. Druckgeräte und -behälter dürfen nur betrieben werden, wenn die gemäß §§14-17 der Betriebssicherheitsverordnung geforderte Prüfung durch befähigtes Personal und zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt wurde. Die Prüfnachweise müssen vorliegen und mitgeführt werden. Da ausländische Druckbehälter während der kurzen Aufbauzeit nicht geprüft werden können, ist geprüften Leih-

geräten der Vorzug zu geben.

### 10.5 Abgase und Dämpfe

Es ist nicht zulässig, brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase, die von Exponaten und Geräten abgegeben werden, in die Hallen zu leiten.

## **11. Verwendung von Gasen, brennbaren Flüssigkeiten und Gefahrstoffen**

### 11.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Das Lagern und Verwenden von Druck- und Flüssiggasen oder anderen Gasen in Druckgasflaschen auf dem Messegelände bedarf einer schriftlichen Genehmigung der MHC. Die Druckgasflaschen sind gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie Erwärmung zu schützen. Ein geeigneter Feuerlöscher muss bereitstehen.

### 11.2 Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf dem Messegelände ist von der MHC zu genehmigen. Die Genehmigung zur Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für Vorfürzwecke und in der Menge des Tagesbedarfs erteilt werden. Dieser Tagesbedarf muss in geschlossenen und bruchsicheren Behältern gelagert werden. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzustellen. Die leeren Behälter dürfen nicht am Stand gelagert werden.

### 11.3 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist verboten. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. Verbots V) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoff V) in der jeweils gültigen Fassung.

## **12. Strahlenschutz**

### 12.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen muss zwingend der MHC gemeldet und von dieser genehmigt werden. Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gilt die § 7 der Strahlenschutzverordnung. Eine Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StlSchV), beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen und mindestens 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin vorzulegen. Außerdem ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgesichert ist. Die jeweiligen Genehmigungsaufgaben sind zu beachten.

### 12.2 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der Veranstalterin abzustimmen und muss den Anforderungen der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern den Anforderungen der DIN 56912 entsprechen. Laseranlagen der Klassen 3 R, 3 B und 4 sind vor der ersten Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ein:e Laserschutzbeauftragte:r ist in dieser Anzeige anzugeben (§ 6, BGV B2).

## **13. Umweltschutz**

### 13.1 Abfallentsorgung

Ausstellende sind verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung des Abfalls, der während der Messelaufzeit und der Auf- und Abbauphase entsteht.

Der überwiegende Müll ist von den Ausstellenden oder deren Beauftragten wieder mitzunehmen. Der Rest muss selbst in die dafür auf dem Messegelände bereitgestellten Container transportiert wer-

den. Dort kann Pappe/Papier, Folie und Holz getrennt und kostenlos entsorgt werden. Kosten entstehen lediglich für den verbleibenden Restmüll (80 € pro m<sup>3</sup>). Auf dem Messegelände stehen mehrere Abfallstationen mit entsprechendem Personal bereit.

Ausstellenden oder deren Beauftragten, die nach dem Standabbau, ihren Abfall nicht entfernen oder ihren Abfall „wild“ entsorgen, werden 500 € Strafe in Rechnung gestellt.

### 13.2 Fettabscheider

Speisefette und -öle dürfen auf keinen Fall in das Abwassernetz eingeleitet werden. Sie sind beim Catering abzugeben, um gesondert entsorgt zu werden. Bei gewerbsmäßigen Küchen ist zur Einleitung von fetthaltigem Abwasser der Einsatz eines Fettabscheiders erforderlich.

### 13.3 Umweltschäden

Verunreinigungen z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel und Farbe sowie andere Umweltschäden sind unverzüglich der MHC zu melden.

### 14. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Felder

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und mit der MHC abzustimmen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGGI eingehalten werden sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Elektroinstallationen von Ausstellenden dürfen keinen störenden Einfluss durch Oberschwingungen oder Magnetfelder auf Anlagen Dritter ausüben. Die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Die erforderlichen Anträge sind bei der Bundesnetzagentur zu stellen und einzuholen.

### 15. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetz die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

### 16. Szenenflächen

Für Szenenflächen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche gelten die Bestimmungen der VStättVO. Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kann erforderlich sein.

### 17. Tiere

Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.

### 18. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen von Ständen und Exponaten, auch zum privaten Zweck, ist nur zulässig, wenn die betroffenen Ausstellenden vorher zustimmen.

### 19. Gefundene Gegenstände

Auf dem Messegelände gefundene Gegenstände sind entweder im Fundbüro beim Haupteingang oder bei der MHC abzugeben.

### Ansprechpersonen und wichtige Adressen

Messe Husum & Congress GmbH & Co. KG  
Am Messeplatz 12-18 · 25813 Husum  
T: +49 4841 902-0  
F: +49 4841 902-246  
E-Mail: [info@husumwind.com](mailto:info@husumwind.com)  
Internet: [husumwind.com](http://husumwind.com)

#### Projektleitung:

Pascal Hofer  
T: +49 4841 902-0  
E-Mail: [pascal.hofer@messehusum.com](mailto:pascal.hofer@messehusum.com)

#### Technische Leitung:

Malte Neben  
T: +49 4841 902-109  
F: +49 4841 902-188  
E-Mail: [malte.neben@messehusum.com](mailto:malte.neben@messehusum.com)

Evke Möller

T: +49 4841 902-482  
F: +49 4841 902-188  
E-Mail: [evke.moeller@messehusum.com](mailto:evke.moeller@messehusum.com)

#### Ausstellendenbetreuung:

Lennardt Thomsen  
T: +49 4841 902-473  
E-Mail: [lennardt.thomsen@messehusum.com](mailto:lennardt.thomsen@messehusum.com)

#### Vertrieb/Sponsoring:

Patrick Schneider  
T: +49 4841 902-331  
M: +49 151 21023341  
E-Mail: [patrick.schneider@messehusum.com](mailto:patrick.schneider@messehusum.com)

#### Marketing:

E-Mail: [marketing@messehusum.com](mailto:marketing@messehusum.com)

#### Messespediteur:

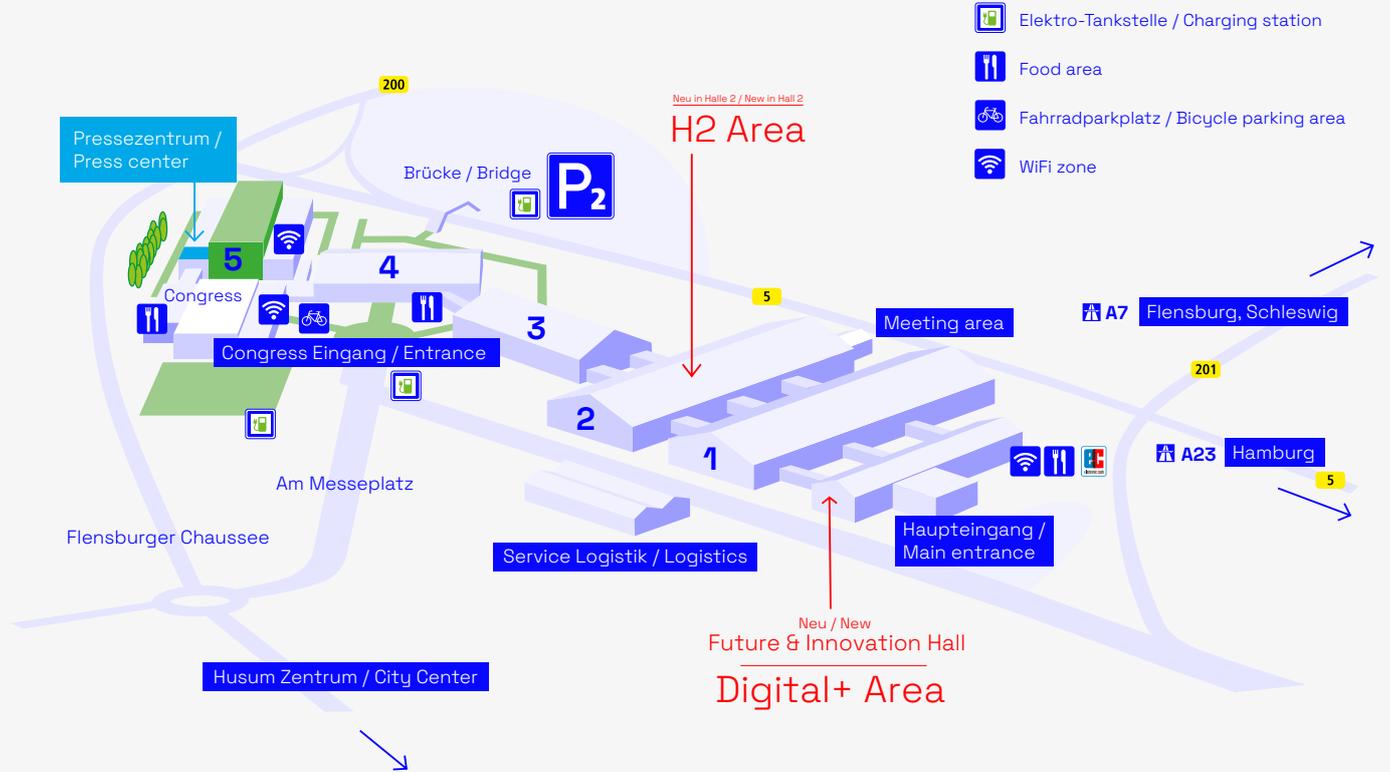
Wilhelm Nicolaysen GmbH  
Harmen-Grapengeter-Str. 7 · 25813 Husum  
T: +49 4841 902 522  
F: +49 4841 965 252  
E-Mail: [husumwind@w-nicolaysen.de](mailto:husumwind@w-nicolaysen.de)

#### Standbau/Mietmöbel:

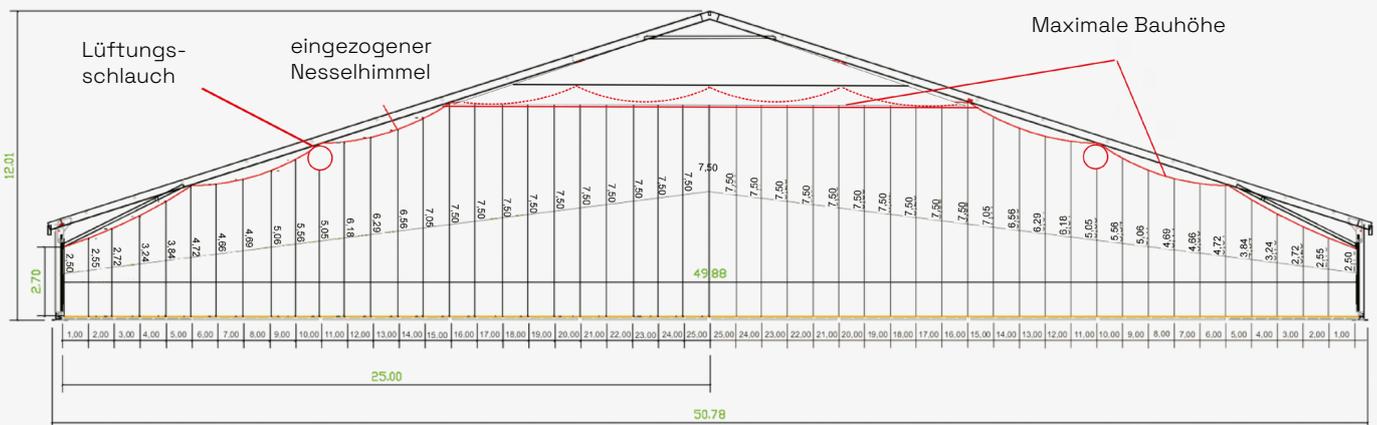
MesseService Michael Janert GmbH  
Oststr. 3 · 48301 Nottuln  
T: +49 2502 2289480  
E-Mail: [office@messeservice-janert.de](mailto:office@messeservice-janert.de)

Stand: 09/2025. Änderungen vorbehalten

## › Das Messegelände



## › Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Hallen 1-4



› Maximale genehmigungspflichtige Standbauhöhen für die Halle 5 und Übersicht über Versorgungseinheiten

